

Schülerfahrkarten – Fahrtkostenerstattung

für Schülerinnen und Schüler, die ihren **Wohnsitz im Landkreis Landsberg am Lech** haben.

Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Landkreises Landsberg wohnen, müssen sich hinsichtlich der Erstattung der Fahrtkosten zur Schule mit ihrem zuständigen Landratsamt in Verbindung setzen.

Bei Fragen steht Ihnen selbstverständlich das Schulsekretariat oder auch Ihr Landratsamt zur Verfügung.

Der **Fahrplan der Buslinien** ist Anfang September z. B. im Landsberger Tagblatt abgedruckt.

Wer bekommt eine Schülerfahrkarte?

Schülerinnen und Schüler, die **mehr als 3 km von der Schule entfernt wohnen** (die Berechnung erfolgt durch das Landratsamt), können eine Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel bzw. eine Erstattung der Fahrtkosten erhalten. Für Schülerinnen und Schüler der 11. und 12. Jahrgangsstufe gelten Sonderregelungen (siehe unten).

Regelungen für die 5. Jahrgangsstufe

Bei der Einschreibung für das DZG im Mai eines Jahres erhalten die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern mit Fahrkartenberechtigung einen Erfassungsbogen zum Ausfüllen. Die ausgefüllten Erfassungsbögen werden gesammelt von der Schule an das Landratsamt Landsberg weitergeleitet. Grundsätzlich werden die Fahrtkosten nur für die nächstgelegene Schule derselben Schulart übernommen, Näheres beim zuständigen Landratsamt.

Das Landratsamt Landsberg erstellt anschließend die Fahrkarten. Diese werden zu Schuljahresbeginn in den ersten drei Schultagen vom Schulsekretariat an die Schülerinnen und Schüler in den Klassen verteilt. In diesen ersten drei Schultagen dürfen die Schülerinnen und Schüler ohne Fahrkarten fahren.

Regelungen für die 6. – 10. Jahrgangsstufe

Wer im Vorjahr bereits das DZG besucht und eine Fahrkarte bekommen hat, erhält im kommenden Schuljahr automatisch wieder eine Fahrkarte. Für neue Schülerinnen und Schüler am DZG gilt im Wesentlichen die Regelung wie für die 5. Jahrgangsstufe.

Die Fahrkarten werden zu Schuljahresbeginn in den ersten drei Schultagen vom Schulsekretariat an die Schülerinnen und Schüler in den Klassen verteilt. In diesen ersten drei Schultagen dürfen die Schülerinnen und Schüler ohne Fahrkarten fahren.

Regelungen für die 11. und 12. Jahrgangsstufe

1. Anspruch auf eine Fahrkarte

Schülerinnen und Schüler der 11. und 12. Jahrgangsstufe haben **nur dann Anspruch** auf eine Fahrkarte, wenn in der Familie

- für drei und mehr Kinder Kindergeld oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Arbeitslosengeld II oder
- Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezogen wird.

Als Antrag muss bis spätestens Ende Juli des vorausgehenden Schuljahres für das neue Schuljahr ein im Schulsekretariat erhältlicher Erfassungsbogen ausgefüllt und dort abgegeben werden. Zusätzlich ist der Kindergeldnachweis vom August des jeweiligen Jahres bis spätestens 2. September im Landratsamt Landsberg vorzulegen.

Bei einem Anspruch auf eine Fahrkarte wird bei Schülerinnen und Schülern der **11. Jahrgangsstufe** die Fahrkarte vom Landratsamt erstellt und über die Schule ausgeteilt. Schülerinnen und Schüler der **12. Jahrgangsstufe** kaufen zunächst ihre Fahrkarten selbst und legen diese am Ende von Q12 gesammelt der Schule zur Weiterleitung an das Landratsamt zur Erstattung vor.

2. Fahrtkostenerstattung

Schülerinnen und Schüler der 11. und 12. Jahrgangsstufe, die **keinen Anspruch auf eine Fahrkarte haben**, können am Ende eines Schuljahres einen **Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten** stellen. Allerdings gilt ein Familienbelastungsbetrag von 440,00 €, d. h. die Fahrtkosten bis zu diesem Betrag sind selbst zu bezahlen. Werden Fahrtkosten für mehrere Kinder in der Familie beantragt, gilt die Familienbelastungsgrenze nur einmal. (Bitte in diesen Fällen die Anträge gemeinsam abgeben.)

Die Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind im Schulsekretariat erhältlich und dort ausgefüllt mit allen Fahrkarten des Schuljahres auch wieder abzugeben (spätester Abgabetermin im Sekretariat ist der 01. August). Die im Antrag anzugebenden besuchten Schultage werden von der Schule geprüft und die Antragsunterlagen an das Landratsamt Landsberg weitergeleitet, das für die Erstattung der Kosten zuständig ist.

Nutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs

Eine Kostenerstattung für die Nutzung eines privateigenen Kfz für den Schulweg ist nur möglich, wenn eine besonders ungünstige Bus- oder Zugverbindung vom Wohnort zur Schule besteht, bzw. Fahrgemeinschaften gebildet werden.

Ein Antrag auf Anerkennung eines privateigenen Kfz für den Schulweg ist zu Beginn eines Schuljahres bei der Schule zu stellen. Der Antrag wird vom Landratsamt Landsberg geprüft und ggf. genehmigt. Rückwirkend kann ein Antrag nicht eingereicht werden.

Im Falle einer Genehmigung wird nach Beendigung des Schuljahres (spätestens am 01. August) ein Antrag auf Fahrtkostenerstattung ausgefüllt im Schulsekretariat vorgelegt und nach einer Überprüfung von dort an das Landratsamt weitergeleitet.